



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## Bundesgericht

**BG 2-2017**

### Urteil

In dem Revisionsverfahren

der HSG W.... ,

- Revisionsklägerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte T.... ,

gegen

den Bayerischen Handball-Verband e. V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München,

- Revisionsbeklagten –

Beteiligte: HSG F..... ,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der HSG  
W.... gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Bayerischen Handball-

Verbandes e. V. vom 19. März 2017 – U-02-2017 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

20. April 2017

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte,  
den Beisitzer Christian Forcher,  
den Beisitzer Dr. Jürgen Punke

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Verbandssportgerichts des Bayerischen Handball-Verbandes vom 19. März 2017 – U-02-2017 – wird aufgehoben. Das Urteil des Bezirkssportgerichts Unterfranken vom 30. Januar 2017 – 1/2017 – wird wiederhergestellt.
2. Die von der Revisionsklägerin gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 500 € ist dieser zu erstatten.
3. Der Revisionsbeklagte trägt die Auslagen des Revisionsverfahrens zu 13/14, die Beteiligte zu 1/14.
4. Die Auslagenfestsetzung bezgl. des Revisionsverfahrens bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Revisionsbeklagte zu 13/14 und die Beteiligte zu 1/14.

### **S a c h v e r h a l t :**

Die Beteiligten streiten um Spielverlustwertungen infolge des Einsatzes einer vermeintlich nicht spielberechtigten Spielerin.

Für die am 14. Januar 1995 geborene Spielerin A.... beantragte die Revisionsklägerin unter dem 03. August 2013 auf dem amtlichen Formular des Revisionsbeklagten die „Doppelspielberechtigung für Jugend-Kaderspieler“ gemäß § 19 (3) SpO. Dabei gab die Revisionsklägerin an, dass die Spielerin im Spieljahr 2013/14 für die 1. Frauen-Mannschaft der Revisionsklägerin das

Erwachsenenspielrecht gem. § 19 Abs. 2 SpO erhalten solle. Das Jugend-Spielrecht solle weiterhin beim Stammverein verbleiben. Als Stammverein wurde der TSV I... (TSV) benannt. Dieser stimmte dem Antrag zu. Zuvor hatte die Spielerin nach dem Eintrag im Spielausweis mit der Nr. 138221 das Doppelspielrecht uneingeschränkt für die Revisionsklägerin besessen.

Der auf den vg. Antrag hin vom Revisionsbeklagten ausgestellte „neue“ Spielausweis – wiederum mit der Nr. 138221 - weist folgende Einträge auf:

„Verein Nr.: 90705  
HSG W.....“

Spielberechtigung ab:	05.09.2013
Freundschaftsspiele ab:	05.09.2013
Doppelspielrecht (Erw.) ab:	05.09.2013
Jug. bis Sp. Jahr 2013/2014 für TSV I.....“	

Abgestempelt war der Spielausweis vom TSV.

Unter dem 08. November 2017 forderte die Spielleitende Stelle den Spielausweis der Spielerin an, weil deren Spielberechtigung für die Revisionsklägerin im „neuen“ elektronischen Verwaltungsprogramm nicht sogleich verifiziert werden konnte.

Am 19. November 2016 erließ die Spielleitende Stelle Bescheide, mit denen sie folgende Spiele der Revisionsklägerin als verloren wertete:

Bescheid Nr.: 29844-2016/17, Bayernliga Frauen, Spiel Nr. 20020002 vom 17. September 2016 gegen TSV H.....

Bescheid Nr.: 29845-2016/17, Bayernliga Frauen, Spiel Nr. 20020011 vom 24. September 2016 gegen TSV I....

Bescheid Nr.: 29846-2016/17, Bayernliga Frauen, Spiel Nr. 20020015 vom 01. Oktober 2016 gegen 1. FCN.....

Bescheid Nr.: 29847-2016/17, Bayernliga Frauen, Spiel Nr. 20020045 vom 09. Oktober 2016 gegen TS H.....

Bescheid Nr.: 29848-2016/17, Bayernliga Frauen, Spiel Nr. 20020030 vom 15. Oktober 2016 gegen HSG F....

Bescheid Nr.: 29849-2016/17, Bayernliga Frauen, Spiel Nr. 20020037 vom 22. Oktober 2016 gegen HSG F.....

Bescheid Nr.: 29850-2016/17, Bayernliga Frauen, Spiel Nr. 20020045 vom 29. Oktober 2016 gegen TSC O.....

Zur Begründung führte die Spielleitende Stelle jeweils aus:

„Spielverlustwertung gem. § 19 RO bzw. 50 SpO; Der Spielerin A.... besitzt keine Spielberechtigung für den Verein HSG Würm-Mitte – siehe separate Information.“

Zudem verhängte die Spielleitende Stelle jeweils eine Geldbuße über 25 €.

Gegen diese Bescheide erhob die Revisionsführerin fristgerecht Einspruch mit der Begründung, dass die angefochtenen Bescheide sowohl formell als auch materiell rechtswidrig seien. Es mangle an der erforderlichen hinreichenden Bestimmtheit. Es erschließe sich nicht, warum die Spielerin keine Spielberechtigung für die Revisionsklägerin gehabt haben solle. Die Revisionsklägerin sei der Stammverein der Spielerin. Dort habe sie das Handballspielen erlernt. Bereits am 02. April 2009 habe sie das Doppelspielrecht für die Revisionsklägerin erhalten. Im letzten Jahr ihrer Jugendspielberechtigung – im Spieljahr 2013/2014 – habe die Spielerin in der Jugendbundesliga für den TSV gespielt. Vereinsmitglied sei sie dort nicht geworden. Förmlich habe die Spielerin ihre Mitgliedschaft im TSV erst unter dem 16. März 2015 beantragt. Auch der Spieldausweis vom 05. September 2013 weise die

Revisionsklägerin als Stammverein aus. In den folgenden zwei Spielzeiten habe die Spielerin dann vom Revisionsbeklagten völlig unbeanstandet im Erwachsenenbereich der Revisionsklägerin gespielt. Im September 2015 hätten die Spielausweise der Frauenmannschaft im Nachgang zu einem Meisterschaftsspiel dem Revisionsbeklagten vorgelegt werden müssen. Auch der Spielausweis der Spielerin sei vorgelegt worden. Eine Beanstandung seitens des Revisionsbeklagten sei nicht erfolgt. Von daher stünden jedenfalls die Regelungen der §§ 7 und 8 RO den angefochtenen Spielverlustwertungen entgegen. Auch könne man sich auf den Schutz guten Glaubens berufen.

Der Revisionsbeklagte machte u.a. geltend, dass die Spielerin zum Zeitpunkt der Teilnahme an den umgewerteten Spielen jedenfalls nicht im Besitz der Spielberechtigung für die Revisionsklägerin gewesen sei. Das Doppelspielrecht zu Gunsten der Revisionsklägerin sei mit dem 30. Juni 2014 erloschen, weil es akzessorisch zum Jugendspielrecht für den TSV gewesen sei. Der Umstand, dass der Spielleitenden Stelle am 26. September 2015 die fehlende Spielberechtigung der Spielerin für die Revisionsklägerin nicht aufgefallen sei, könne ihm nicht entgegen gehalten werden. Der Spielleitenden Stelle habe es seinerzeit nur obliegen, das Vorhandensein der Spielausweise überhaupt zu überprüfen, nicht aber von sich aus eine Spielberechtigung weiter zu hinterfragen.

Mit Urteil vom 30. Januar 2017 hob das Bezirkssportgericht Unterfranken – 1/2017 - die mit dem Einspruch angefochtenen Bescheide auf. U.a. führte es aus, dass die umstrittenen Bescheide schon nicht hinreichend bestimmt seien.

Dagegen legte der Revisionsbeklagte fristgerecht Berufung ein. Dabei wies er darauf hin, dass die angefochtenen Bescheide entgegen der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts hinreichend bestimmt seien. Weil es sich bei den ausgesprochenen Spielverlustwertungen zudem um gebundene Entscheidungen handele, sei ein etwaiger Mangel auch noch heilbar.

Die Beteiligte (HSG F.....) legte unter dem 19. Februar 2017 Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil ein, soweit ein Spiel ihrer Frauen-Mannschaft betroffen war.

Mit Urteil vom 19. März 2017 – U-02-2017 - hob das Verbandssportgericht das Urteil des Bezirkssportgerichts vom 30. Januar 2017 auf.

Mit Schriftsatz vom 29. März 2017 hat die Revisionsklägerin die vorliegende Revision eingelegt. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihren Vortrag aus den Vorinstanzen.

Die Revisionsklägerin beantragt,

das Urteil des Verbandssportgerichts vom 19. März 2017 – U-02-2017 - aufzuheben.

Der Revisionsbeklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 18. April 2017 hat sich die HSG F.... am Revisionsverfahren insoweit beteiligt, als ein Spiel einer ihrer Mannschaften betroffen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte sowie die Verfahrensakten der Vorinstanzen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Revision ist zulässig.

Dabei weist das Bundesgericht darauf hin, dass die vom Berufungsgericht angebrachte Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich der geforderten Gebührenhöhe fehlerhaft ist (vgl. § 44 Abs. 3 Buchst. a RO).

Die Revision ist begründet.

Das Verbandssportgericht hat die erstinstanzliche Entscheidung zu Unrecht aufgehoben, denn diese erweist sich zumindest als im Ergebnis richtig. Die streitgegenständlichen Bescheide sind rechtswidrig.

Ungeachtet aller weiteren Fragen war der Spielleitenden Stelle im November 2016 eine an eine fehlende Spielberechtigung der Spielerin anknüpfende Spielverlustwertung für im Spieljahr 2016/2017 ausgetragene Spiele aus Rechtsgründen nicht mehr möglich.

Allerdings steht für das Bundesgericht außer Frage, dass die Spielerin A... an den von den angefochtenen Bescheiden erfassten Spielen der Revisionsklägerin teilgenommen hat, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt keine Spielberechtigung für die Revisionsklägerin besaß, womit die tatbestandlichen Voraussetzungen für die umstrittene Verlustwertung im Grundsatz vorlagen. Die Spielleitende Stelle war aber aus Rechtsgründen gehindert bzw. gehalten, von der ihr nach den geltenden Ordnungen vorgegebenen Entscheidung abzusehen.

Was die Frage der fehlenden Spielberechtigung angeht, hat das Bundesgericht zu einer vergleichbaren Fallkonstellation in seiner Entscheidung vom 08. März 2017 - BG 1-2017 - u.a. wie folgt ausgeführt:

„Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts,

vgl. dazu zuletzt Urteil vom 12. September 2016 – BG 6-2016 -,

haben die Rechtsinstanzen des DHB entsprechend dem Prüfprogramm der Spielleitenden Stellen, die grundsätzlich die aus dem Spielbetrieb resultierenden Bestrafungen – damit auch Spielverlustwertungen – vornehmen, nur die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahme bzw. die Ermächtigung zu einer beantragten Maßnahme mit/in den Satzungen und Ordnungen des DHB und gfls. seiner Untergliederungen zu überprüfen. Etwas Abweichendes gilt allenfalls mit Blick auf einen besonderen Grundrechtsbezug oder einen allgemeinen ordre public.

Vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 11. Mai 2016 - BG 1-2016 -.

D.h., sieht das zu beachtende Normwerk eine zwingende Rechtsfolge vor, ist für übergeordnete Gesichtspunkte – etwa für allgemeine Verhältnismäßigkeitsüberlegungen – allenfalls im Ausnahmefall Raum. Anderenfalls würden Regeln des Spielbetriebs überflüssig. Das ist vom Ordnungs- und Regelgeber ersichtlich nicht gewollt.

Dies vorausgeschickt ist gegen die vorgenommenen Spielverlustwertungen nichts zu erinnern.

Rechtsgrundlage der Spielverlustwertungen ist § 19 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 RO i. V. m. § 50 Abs. 1 h Satz 1 SpO, wobei dahinstehen kann, ob insoweit auf die RO bzw. die SpO in der Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides oder aber auf die gegenwärtigen Fassungen abzustellen ist, denn Änderungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind insoweit nicht ersichtlich. Nach den genannten Regelungen ist für eine Mannschaft ein Spiel mit einem Torverhältnis von 0 : 0 Toren als verloren zu werten, wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Im jeweiligen Satz 2 der genannten Bestimmungen werden dazu Beispielsfälle näher definiert. So heißt es unter anderem, ein derartiger Fall sei z. B. dann gegeben, wenn ein Spieler ohne Spielberechtigung mitwirkt (§ 10 SpO).

Der Spieler hat – von den Beteiligten unbestritten – an den vom angefochtenen Bescheid erfassten Spielen im Erwachsenenbereich des TuS als Spieler mitgewirkt.

Vgl. im Übrigen zum Begriff der Teilnahme bzw. des Mitwirkens am Spielbetrieb auch Urteil des erkennenden Gerichts vom 14. Dezember 2012 - BG 8-2012 -.

Die dafür erforderliche Spielberechtigung besaß er nicht. Gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SpO in der gegenwärtigen Fassung wird die Spielberechtigung

einem Spieler auf gemeinsamen Antrag von ihm und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus den §§ 15, 19a, 19b, 69 und 70 RO nichts Abweichendes ergibt.

Offensichtlich ist dem Spieler mit Wirkung vom 12. Februar 2015 keine eigenständige Spielberechtigung zugunsten des TuS erteilt worden. Dies resultiert schon daraus, dass der Spieler im Februar 2015 unbestritten Mitglied des SC U... gewesen ist und dies auch bleiben sollte, um dort sein Jugendspielrecht weiter ausüben zu können. Zudem sah auch § 10 Abs. 1 Satz 1 SpO in der am 12. Februar 2015 geltenden Fassung vor, dass die Spielberechtigung im Grundsatz nur einem Verein erteilt werden konnte. D. h., die Erteilung jeweils eigenständiger Spielberechtigungen sowohl für den SC U... als auch für den TuS kam im Grundsatz nach dem Ordnungswerk nicht in Betracht.

Dem Spieler ist eine Spielberechtigung für den TuS im Erwachsenenbereich - so wie ausdrücklich beantragt - seinerzeit denn auch allein auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 2 SpO erteilt bzw. abgetreten worden. § 19 Abs. 1 SpO enthält für bestimmte Jugendspieler eine Durchbrechung des Grundsatzes, dass ein Einsatz entweder nur im Jugendspielbereich oder aber nur im Erwachsenenbereich erfolgen darf. Dem angesprochenen Personenkreis kann ein Doppelspielrecht in der Weise eingeräumt werden, dass er neben dem Einsatz in der dem Lebensalter entsprechenden Altersklasse im Jugendbereich auch im Erwachsenenbereich eingesetzt werden darf, wobei das Spielrecht im Jugendbereich sowie im Erwachsenenbereich grundsätzlich bei demselben Verein liegt. Von letzterem Grundsatz schafft § 19 Abs. 2 SpO eine Ausnahmemöglichkeit, indem in dessen Satz 1 die Abtretung des Doppelspielrechts im Erwachsenenbereich unter gewissen Bedingungen an einen anderen Verein erlaubt wird. Mit anderen Worten, nur der auf den Einsatz im Erwachsenenbereich bezogene Teil der Spielberechtigung ist und konnte vom SC U.... auf den TuS übergehen. Entsprechendes hatte der TuS nach den vom BHV vorgelegten Antragsunterlagen auch nur beantragt.

Entgegen der Ansicht des Revisionsführers wirkte die dermaßen abgetretene „Spielberechtigung im Erwachsenenbereich“ nicht zu Gunsten des TuS bis in die Spielzeit 2016/2017 fort. Zum einen hatte der Revisionsführer das Doppelspielrecht nach den eigenhändig unterzeichneten Antragsunterlagen nur für das Spieljahr 2014/2015 beantragt. So heißt es in den Antragsunterlagen eindeutig:

„Der Spieler L. ....., 31.12.1997, ist im Spieljahr 14/15 Mitglied des BHV-Kader. Er soll im Spieljahr 14/15 für die 1. Männer-Mannschaft der 3. Liga, Landesliga (falls möglich) das Erwachsenenspielrecht gemäß § 19 Abs. 2 SpO für o.a. Verein erhalten und weiterhin das Jugendspielrecht im Stammverein behalten.“

D.h. der Revisionsführer hatte die Abtretung des Doppelspielrechts selbst nur für das Spieljahr 2014/2015 beantragt. Ungeachtet dessen ist das Doppelspielrecht zugunsten des Revisionsführers jedenfalls mit Ablauf des 30. Juni 2016 erloschen. Der Revisionsbeklagte weist zutreffend darauf hin, dass das Doppelspielrecht im Sinne des § 19 Abs. 1 SpO streng akzessorisch zum Jugendspielrecht ist. Das erschließt sich aus dem Wortlaut der Regelung und ihrem oben dargestellten Zweck. Zudem sei angemerkt, dass dies gefestigte Meinung im Bereich des DHB und seiner Verbände ist.

Mit der Mitwirkung des Spielers an den vom angefochtenen Bescheid erfassten Spielen ist somit der Tatbestand des § 19 Abs. 1 Buchst h Satz 1 RO, § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 SpO erfüllt. Der Ordnungsgeber knüpft daran die zwingende Rechtsfolge der Spielverlustwertung („...ist als verloren zu werten“).

Die vorstehenden Ausführungen gelten hier entsprechend, denn nach dem in den Verfahrensakten enthaltenen Antragsformular ist für das Spieljahr 2013/2014 einvernehmlich der TSV als Stammverein der Spielerin benannt worden. Nur das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich sollte zugunsten der Revisionsklägerin erteilt werden. Daran haben sich die Spielerin und die Revisionsklägerin festhalten zu lassen, denn sie haben die entsprechenden Erklärungen eigenhändig

unterschrieben, wie im Übrigen auch der TSV als Stammverein. Dann aber ist für die von der Revisionsführerin vorgenommene Differenzierung nach offiziellem und inoffiziellem Vereinswechsel der Spielerin zum TSV kein Raum.

Das zugrunde gelegt endete die Spielberechtigung der Spielerin für die Revisionsklägerin mit dem Ende der Jugendspielberechtigung im Stammverein TSV zum 30. Juni 2014. Danach ist der Spielerin bis zum Zeitpunkt der von den angefochtenen Bescheiden erfassten Spiele keine „neue“ eigenständige Spielberechtigung für die Revisionsklägerin erteilt worden.

Die Spielleitende Stelle war aber in entsprechender Anwendung der Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 RO an den getroffenen Spielverlustwertungen gehindert. Gemäß § 7 Abs. 1 RO müssen die Spielleitenden Stellen wegen eines Verstoßes, der ihnen bekannt geworden ist und der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Wird diese Frist versäumt, sind spieltechnische Folgerungen für den vor der Kenntnis liegenden Zeitraum nicht mehr zulässig (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 RO). Dieser Regelung liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass im Interesse des Spielbetriebs und der Rechtssicherheit der Spielleitenden Stelle bekannte Verstöße mit Einfluss auf die Spielwertung dann nicht mehr geahndet werden sollen, wenn die Spielleitende Stelle eine bestimmte Entscheidungsfrist hat verstreichen lassen.

Entsprechendes muss für den Fall gelten, dass ein Verstoß für die Spielleitende Stelle bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung ihrer Aufgaben offensichtlich ist, sie diesen gleichwohl nicht erkennt, obwohl sie ihn – gerade auch vor dem Hintergrund ihrer Prüfungszuständigkeit – hätte erkennen müssen und damit den Betroffenen und seinen Verein quasi ins „offene Messer“ laufen lässt. Der Weg zur Bestrafung ist dann erst wieder eröffnet, wenn die Spielleitende Stelle zu erkennen gibt, dass sie nunmehr, d.h. zukünftig, das bisherige, den Bestimmungen der Ordnungen zuwider laufende Verhalten ahnden wird. Daran fehlt es hier.

Unstreitig lag der Spielleitenden Stelle der Spielausweis der Spielerin A.... vom 05. September 2013 bereits im Jahre 2015 zur Einsicht vor; damit zu einem Zeitpunkt,

als nach der eigenen Logik und dem eigenen Vortrag des Revisionsbeklagten ein Einsatz der Spielerin im Erwachsenenbereich der Revisionsklägerin mangels Spielberechtigung unzulässig war, denn der Spielausweis wies zum einen die zugrundeliegende, am 30. Juni 2014 endende Jugendspielberechtigung für den TSV aus, zum anderen war er vom TSV abgestempelt; dem Verein, für den die Spielerin gerade nicht aktiv geworden war. So trägt denn auch der Revisionsbeklagte selbst vor, dass es aufgrund dieser Ausgestaltung des Spielausweises für jeden klar gewesen sein müsse, dass damit keine dauerhafte Spielberechtigung für die Revisionsklägerin bescheinigt worden war. Werden der Spielleitenden Stelle aber Spielausweise zur Überprüfung vorgelegt, dann hat sie derartigen offensichtlichen Ungereimtheiten in einem angemessenen Zeitraum von sich aus nachzugehen. Das ist ihre primäre Aufgabe. Zu den Pflichten einer Spielleitenden Stelle hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 01. August 2015 – BG 3-2015 – u. a. wie folgt ausgeführt:

„Allerdings entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass es sich bei der Spielleitenden Stelle nicht um eine bloße „Ablagestelle“ für Spielberichte handelt, sondern dass eingehende Spielberichte von der Spielleitenden Stelle zu prüfen sind. So hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 17.07.2007 – BG 1/07 – u. a. ausgeführt: „Offensichtliche Vergehen, die sich aus den Spielberichten ergeben, sind zu ahnden.“ Eine über eine dermaßen gefasste Offensichtlichkeit hinausgehende Prüfungspflicht hat die Spielleitende Stelle nicht.“

Nichts anderes gilt, wenn der Spielleitende Stelle auf Anforderung beim Spiel selbst nicht vorgelegte Spielausweise zur Prüfung vorgelegt werden. Der Revisionsbeklagte wird diesbezüglich nicht ernsthaft behaupten wollen, dass die Spielleitende Stelle die vorgelegten Spielausweise in einem derartigen Fall nur darauf hin zu überprüfen hat, ob überhaupt ein Spielausweis vorliegt, und zwar ungeachtet der Frage, für welchen Verein überhaupt eine Spielberechtigung in diesen Spielausweisen ausgewiesen ist.

Dass die Spielleitende Stelle den offensichtlichen „Mangel“ erkannt und zukünftig auch ahnden werde, hat sie im Vorfeld der umgewerteten Spiele nicht nach außen deutlich gemacht.

Allerdings bestimmt § 7 Abs. 3 RO, dass die Möglichkeit anderweitiger Bestrafung – eine solche, die keinen Einfluss auf die Spielwertung nimmt – unberührt bleibt. Von daher ist die Verhängung einer Geldbuße wegen des Einsatzes einer nicht spielberechtigten Spielerin, so wie in den angefochtenen Bescheiden weiter ausgesprochen, trotz der vorstehenden Ausführungen im Grundsatz weiter möglich, nicht aber bei dem dargestellten Geschehensablauf. Von daher erweist sich auch die von der ersten Instanz erfolgte Aufhebung der angefochtenen Bescheide insoweit als im Ergebnis zutreffend.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.

Dr. Korte

Forcher

Dr. Punke